

## Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Raum

Dieses Gesuch ist zusammen mit einem Situationsplan (1/500) vollständig und 15 Arbeitstage vor den geplanten Bauarbeiten an die Stadt Adliswil, Unterhalt Tiefbau, Postfach, 8134 Adliswil oder an strassenunterhalt@adliswil.ch zur Bewilligung zu senden.

Bauherr / Werk .....

Bauleitung (Name / Telefon) .....

Strassenname / genau Beschreibung .....

.....

Grund der Aufbrucharbeiten.....

Baubeginn..... Dauer der Arbeiten.....

Unternehmer Grabenarbeiten (Name / Telefon):.....

Unternehmer Belags- und Strassenabschlüsse (Stadt Adliswil oder Unternehmer gem. Beiblatt):

Stadt Adliswil, Unterhalt Tiefbau, oder

Unternehmer (Name / Telefon).....

---

Absperrung der Strasse für den Fahrverkehr notwendig?  Ja  Nein

Absperrung/Umleitung für Fussgänger notwendig?  Ja  Nein

Bei Absperrungen/Umleitungen „Ja“ ist ein Verkehrskonzept, Umleitungskonzept vorzulegen.

---

Rechnungsadresse .....

.....

Der/Die Unterzeichnende hat Kenntnis von den „Allgemeinen Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Raum“ vom Dezember 2017.

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

**Aufgrabungsbewilligung** (wird von der Stadt Adliswil ausgefüllt)

Besondere Bestimmungen.....

.....

.....

Ort, Datum..... Betriebsleiter, resp. Stv.....

(Kopie an Stadtpolizei)

**Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund****1. Grundlagen**

Für Arbeiten im Strassenbereich und dem öffentlichen Grund (inkl. Parkanlagen) sind übergeordnete Vorschriften und Normen, sofern diese auf das Vorhaben zutreffen, zu berücksichtigen. Insbesondere sind dies:

- Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes vom 24. Mai 1978
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen vom 27. März 1981 (§37)
- SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen
- SN 640 535b Ausführungsvorschriften Grabarbeiten
- SN 640 538a Administrative Vorschriften für Grabarbeiten
- Polizeiverordnung der Stadt Adliswil vom 4. Dezember 2013

**2. Gesuch**

- a. Sämtliche baulichen Massnahmen im oder am öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für zum Strassenkörper gehörenden Abschlüssen, Signalisationen und Beleuchtungen.
- b. Das „Gesuch für Aufgrabungsbewilligung im öffentlichem Grund“ muss vollständig und 15 Arbeitstage vor Baubeginn bei der Stadt Adliswil, Unterhalt Tiefbau, eingereicht werden. Dem Gesuch ist ein Situationsplan (1/500) mit dem geplanten Vorhaben beizulegen.
- c. Die Erhebung der Werkleitungen ist Sache der Bauherrschaft.

**3. Signalisation und Verkehrsführung**

Der Verkehr (inkl. Fussgänger, Radfahrer) darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ist dies nicht möglich, so muss die Verkehrsführung vorgängig mit der Stadtpolizei Adliswil abgesprochen werden. Das entsprechende Verkehrs-, resp. Umleitungskonzept ist dem Gesuch beizulegen. Die Durchfahrtsbreite auf Strassen beträgt im Minimum 3.50m. Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein. Direkt betroffene Anstösser sind frühzeitig und in geeigneter Form über die Bauarbeiten zu informieren.

**4. Massnahmen während den Bauarbeiten**

- a. Das Wurzelwerk von Bäumen ist zu schützen.
- b. Mindestens 20 cm über den Leitungen ist ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.
- c. Verunreinigte Fahrbahnen sind zu reinigen. Wird dies unterlassen, erfolgt dies durch die Gemeinde auf Kosten der Bauherrschaft.

- d. Für die Auffüllung des Grabens muss geeignetes Material verwendet und verdichtet werden. Die Stadt Adliswil kann ME-Messungen anordnen. Sind diese unzureichend, so gehen die Kosten zu Lasten Bauherrschaft.
- e. Die Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
  - Fahrbahn 80cm (exkl. Belag)
  - Gehweg 50cm (exkl. Belag)
- f. Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- g. Randabschlüsse sind den bestehenden Gegebenheiten anzupassen. Ist dies nicht möglich so sind sie analog den TED Norm der Stadt Zürich zu gestalten.

## 5. Belageinbau

- a. Ist die definitive Fertigstellung mittels Heissbelag nicht möglich, so hat der Unternehmer das Werkloch mit geeignetem Material zu befestigen (Grobbelag, Beton).
- b. Der Belag ist im Strassenbereich 40 cm, im Trottoirbereich 20 cm nachzuschneiden. Sind die Restbelagsflächen im Strassenbereich kleiner als 50cm resp. im Trottoirbereich kleiner als 30 cm, so sind diese zu entfernen und zusammen mit den Belagsarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft zu ergänzen.
- c. Die Minimale Grabenbreite beträgt 65cm (Walzenbreite 60cm).
- d. Die Arbeiten am Belag und den Randabschlüssen erfolgt entweder durch die Stadt Adliswil, Unterhalt Tiefbau, oder durch eine qualifizierte Strassen- und Tiefbauunternehmung. Die Stadt Adliswil erstellt eine Liste mit zulässigen Unternehmen. Weitere Unternehmungen können auf Antrag erfasst werden, sofern die entsprechende Qualifikation nachgewiesen werden kann (Referenzliste).
- e. Beschädigungen an Vermarkungen oder an der Markierung sind zu melden und gehen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft.
- f. Der Abschluss der Arbeiten ist der Stadt Adliswil, Unterhalt Tiefbau, zwecks Abnahme zu melden.

## 6. Kosten

Die Stadt Adliswil stellt den entstandenen Aufwand in Rechnung. Für den Belageinbau gilt der Aufgrabungstarif der Baudirektion des Kanton Zürich (1. Januar 2021). Für alle weiteren Arbeiten gilt der Regietarif des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

## 7. Weitere Instanzen

- a. Aufbrüche in Staatsstrasse bedürfen der Bewilligung durch das Kantonale Tiefbauamt Zürich, Unterhaltsbezirk 5, Wädenswil.
- b. Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone sind dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz zu melden.

## 8. Haftung

Die Bauherrschaft haftet für Schäden, die durch die Grabarbeiten gegenüber der Stadt Adliswil oder Dritten erwachsen. Dies gilt namentlich für Schäden, bei denen das zeitweilige Fehlen des Deckbelages als Werkmangel geltend gemacht werden kann. Die Bauherrschaft haftet ferner für Setzungsschäden des Oberbaus.

Adliswil, im Januar 2022

## Wichtige Adressen

### Leitungskataster und Werkeigentümer

|              |  |
|--------------|--|
| Geometer     | Frick & Partner, Geoalbis, Adliswil, 044 711 87 11   |
| Entwässerung | Frick & Partner, Geoalbis, Adliswil, 044 711 87 11   |
| Elektrizität | EKZ Wädenswil, 058 359 61 11   |
| Gas          | Energie 360°, Zürich, 044 711 79 79  |
| Wasser       | Energie 360°, Zürich, 044 711 79 79  |
| Telefon      | Swisscom, <a href="http://swisscom.ch/de/business/netzbau/Netzauskunft.html">swisscom.ch/de/business/netzbau/Netzauskunft.html</a>     |
| Kabel        | UPC Cablecom, <a href="http://leitungskataster.upc.ch/Datashop/WelcomePage.aspx">leitungskataster.upc.ch/Datashop/WelcomePage.aspx</a> |

### Weitere Instanzen

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Stadtpolizei Adliswil | Zürichstrasse 19, Adliswil, 044 711 78 11          |
| Tiefbauamt Zürich     | Unterhaltsbezirk 5, Wädenswil, 043 257 92 40       |
| AWEL, Gewässersch.    | Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, 043 259 32 07 |

### Strassenbauunternehmungen für Randabschlüsse und Belagsarbeiten

Aufgrabarbeiten können frei vergeben werden. Belagsarbeiten oder Arbeiten an Abschlüssen sind entweder durch die Stadt Adliswil, Werkdienste oder durch eine der folgenden Strassenbau-Unternehmungen durchzuführen.

- Vonplon Strassenbau AG, 6340 Baar
- Walo Bertschniger AG, 8953 Dietikon
- Anliker AG Bauunternehmung, 6021 Emmenbrücke
- Leuthard Tief- und Strassenbau, 5634 Merenschwand
- Büwe Tiefbau AG, 6343 Rotkruetz
- Tius Tief- und Strassenbau AG, 8820 Wädenswil
- Keller Frei, Strassen und Tiefbau, 8304 Wallisellen
- Kessler Bauunternehmung AG, 8048 Zürich
- Esslinger Bauunternehmung AG, 8008 Zürich
- KIBAG Strassen- und Tiefbau Zürich, 8038 Zürich

### Grabentarif Baudirektion Kanton Zürich

[www.tba.zh.ch](http://www.tba.zh.ch) > Unterhalt & Betrieb > Formulare & Merkblätter > Aufgrabungstarif (Jan 18)

Stand: 1. Juni 2019